

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 2. Dezember 2021 gemeinsam mit der Bundeskanzlerin umfassende Beschlüsse gefasst. Das Bayerische Kabinett hat sich mit diesen Beschlüssen einen Tag später befasst. Die für Bayern gültigen Bestimmungen können Sie in der vorliegenden Ausgabe des Corona-Tickers nachlesen.

Ihr Landrat
Johann Kalb

Bericht aus der Kabinettsitzung vom 3. Dezember 2021

1. Die **15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV) wird in folgenden Punkten zum **4. Dezember 2021** (Inkrafttreten) angepasst (Auszug):

1.1. Zu **großen überregionalen Sportveranstaltungen**, insb. den Spielen der Bundesligen, sind keine Zuschauer zugelassen („Geisterspiele“). Ausgenommen sind die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb sowie für die mediale Berichterstattung erforderlichen Personen, wenn sie die für 2G plus üblichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

1.2. Für **gastronomische Angebote unter freiem Himmel** gelten künftig die gleichen Beschränkungen wie für gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen, das bedeutet insbesondere Zugangsbeschränkungen nach 2G. Auf belebten öffentlichen Flächen bleibt außerdem der Konsum von Alkohol untersagt; die Örtlichkeiten sind von den Kreisverwaltungsbehörden festzulegen.

1.3. Die **Öffnung von Ladengeschäften** mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist nur unter 2G-Bedingungen gestattet, soweit sie nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen. Diese Bestimmung tritt – um den Geschäften Zeit zur Vorbereitung zu geben – erst am 8. Dezember 2021 (Mittwoch) in Kraft.

Zum täglichen Bedarf gehören in Anlehnung an den Katalog der Bundesnotbremse **insbesondere:**

- Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung
- Getränkemärkte
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Optiker
- Hörakustiker
- Tankstellen
- Stellen des Zeitungsverkaufs
- Buchhandlungen,
- Blumenfachgeschäfte
- Tierbedarfsmärkte
- Futtermittelmärkte
- Bau- und Gartenmärkte (auch der Weihnachtsbaumverkauf)
- und der Großhandel.

1.4. An **Silvester** und am **Neujahrstag** sind Ansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Soweit rechtlich möglich soll ein Feuerwerksverbot durch die Kommunen auf öffentlichen Plätzen erlassen werden. Der Bund ist aufgefordert, wie im letzten Jahr ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik zu erlassen.

2. Die durch die kurzfristige Absage der Weihnachtsmärkte besonders betroffene Branche der **Marktkaufleute und Schausteller** erhält zusätzlich zu den Hilfen des Bundes im Rahmen und aus Mitteln der Härtefallhilfen einen **monatlichen Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.500 EUR** für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. März 2022. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien der Härtefallhilfen ausarbeiten und darin zielgenaue Abgrenzungen vornehmen

Hier finden Sie die gesamte Verordnung (konsolidierte Fassung):

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

2G in Ladengeschäften: Was gilt für Beschäftigte?

Dazu heißt es in § 10(1) 3: "Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt § 28b Abs. 1 IfSG."

Das heißt, Beschäftigte müssen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen oder beim Arbeitgeber hinterlegen:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

FAQs zur betrieblichen 3G-Regelung überarbeitet

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) haben FAQs zu den neuen Regelungen des IfSG aktualisiert:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Bedingungen für die Überbrückungshilfe IV stehen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Bedingungen zum Bezug der Überbrückungshilfe IV veröffentlicht. Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird ab 01.01.2022 als Überbrückungshilfe IV mit einzelnen Anpassungen fortgeführt.

Mit der Verlängerung der Überbrückungshilfen wird, so das Bundeswirtschaftsministerium, neben dem Förderzeitraum analog auch die Antragsfrist bis Ende März 2022 verlängert. Schlussabrechnungen sollen bis 31. Dezember 2022 möglich sein.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bayreuth.ihk.de/hauptnavigation/service/corona/hilfen-fuer-die-unternehmen/ueberbrueckungshilfe-neustarthilfe-4951750#titleInText2>

Die Antragstellung erfolgt auch weiterhin über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.